

# **Niedersächsisches Umweltministerium**

## **Maßnahmenkatalog**

### **für Freiwillige Vereinbarungen**

**in für den Gewässerschutz sensiblen Gebieten,**

**insbesondere in**

**Trinkwassergewinnungsgebieten**

Ausführungsbestimmungen und Anweisungen zum

Verfahren

Hannover im September 2015

---

## Inhalt

1. Allgemeine Erläuterungen und Informationen
2. Rechtsgrundlagen
3. Anweisungen zum Verfahren, Antragstellung
4. Berechnungsgrundsätze der Förderbeträge für die Maßnahmen zum Wasserschutz
5. Maßnahmenübersicht

- Anhang
- Maßnahmenbeschreibung und Förderbeträge
  - Berechnungsgrundlagen mit Erläuterungen

### 1. Allgemeine Erläuterungen und Informationen

Die landwirtschaftliche, forstliche oder erwerbsgärtnerische Bodennutzung kann insbesondere auf austragsgefährdeten Standorten oder Standorten mit einem hohen Erosionsgefährdungspotential zu Gewässerbelastungen führen, die eine nachhaltige Trinkwassergewinnung und die Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefährden. Die dauerhafte Sicherung einer guten Grundwasserqualität für die Trinkwasserversorgung und einer guten Qualität der Oberflächengewässer für die Erreichung der Ziele der WRRL erfordert insbesondere auf Standorten mit geringem natürlichem Schutzpotential eine Einschränkung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodennutzung, die über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgeht und auf freiwilliger Basis im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen erreicht werden soll. Dazu ist es erforderlich, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich sowie erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (Bewirtschafter) die wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehraufwendungen, die durch die Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen und die damit verbundene Einschränkung der *guten fachlichen Praxis* entstehen, durch angemessene Zahlungen in Geld auszugleichen.

Für einen wirksamen Gewässerschutz sind ein ausreichender Anteil mit Schutzmaßnahmen belegter Flächen und eine zielorientierte, gebietsspezifisch angepasste Maßnahmenausgestaltung, entscheidend. Ein ausreichender Deckungsgrad erfordert ein hohes Maß an Maßnahmenakzeptanz und kann nur erreicht werden, wenn die standörtlichen und betrieblichen Verhältnisse bei der Bemessung der Ausgleichsleistungen Berücksichtigung finden.

Der Abschluss freiwilliger Vereinbarungen in Trinkwassergewinnungsgebieten gemäß § 28 (3) NWG ist eine Aufgabe der Wasserversorgungsunternehmen (WVU), die diese im eigenen Interesse zur Sicherung ihrer Trinkwasserressourcen wahrnehmen. Das Land Niedersachsen fördert im öffentlichen Interesse den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zu Gewässerschonenden Methoden der Bodennutzung zum Schutz der natürlichen Trinkwasservorkommen. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat und

---

Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden. Begleitend zu den Maßnahmen wird in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Gewässerschutzberatung angeboten. Für Teilnehmer an freiwilligen Vereinbarungen ist diese verpflichtend. Damit wird sichergestellt, dass die Beihilfeempfänger alle Informationen haben, um die im Rahmen der Maßnahme eingegangenen Verpflichtungen ausführen zu können.

Freiwillige Vereinbarungen können grundsätzlich auch für den Schutz von Einzugsgebieten bestimmter sensibler Oberflächengewässer oder Grundwasserkörper eingesetzt werden, die nicht unmittelbar zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. In diesen Fällen bestimmt das Niedersächsische Umweltministerium die für den Abschluss und die technische Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen zuständige Institution.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Die freiwilligen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten werden auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01); Kapitel 1.1.5.1 Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen durchgeführt.

Nationale Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Wassergesetz (NGW), § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 sowie Abs. 4 und 5
- Verordnung über Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (2007)

## **3. Anweisungen zum Verfahren, Antragstellung**

Das WVU beantragt auf Grundlage eines gebietsspezifischen Schutzkonzeptes eine Finanzhilfe beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und schließt einen sogenannten Finanzhilfevertrag mit dem NLWKN ab.

Darauf hin schließt das WVU mit den Bewirtschaftern in Trinkwassergewinnungsgebieten freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz aus dem Maßnahmenkatalog (siehe Ziffer 5) ab. Der Vertragsabschluss hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen und enthält alle Angaben gemäß Randnummer 71 der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen.

Alle Verträge sind in elektronisch zu erstellenden Kontrolllisten zu erfassen. Diese enthalten die Maßnahmenbezeichnung, die betriebliche Registriernummer gemäß Antrag auf Agrarförderung und das Datum des Vertragsabschlusses.

Die unter Ziffer 5 genannten Maßnahmen sind einzeln oder in Kombination für einen Verpflichtungszeitraum von mindestens 5 Jahren zu vereinbaren. Eine Vertragsverlängerung

---

sollte zur langfristigen Absicherung der Gewässerschutzwirkung angestrebt werden. Der Verlängerungszeitraum darf 5 Jahre unterschreiten. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gibt einen Mustervertrag mit den Mindestanforderungen der Bewirtschaftungsauflagen vor. Der Mustervertrag genügt den Anforderungen des europäischen Beihilferechts. Regionalspezifische Anpassungen/Ergänzungen des Vertragsmusters sind zulässig. Alle Informationen zu den Beihilferegelungen, Durchführungsbestimmungen sowie deren Rechtsgrundlagen und ggf. die Empfänger der Beihilfe werden gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 im Internet veröffentlicht.

Die Maßnahmen I – III sind so umzusetzen, dass unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse durch die Kombination und zeitliche Verteilung der Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums eine bestmögliche Gewässerschutzwirkung angestrebt wird.

Der Bewirtschafter gibt jährlich einen Auszahlungsantrag zur Vereinbarung ab, welche die genaue Beschreibung der tatsächlich im betreffenden Jahr durchgeführten Maßnahmen mit Bewirtschaftungsbedingungen sowie Angaben zu Feldblock (FLIK) und Schlagkennung enthält. Die Zahlungen an den Bewirtschafter sind grundsätzlich jährlich zu leisten.

Bewirtschafterwechsel sind dem WVU vom vertragsschließenden Bewirtschafter innerhalb eines Monats anzuzeigen. Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen sind vom WVU bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht geleistete Zahlungen einzubehalten.

Der Bewirtschafter ist bei auslaufenden Pachtverträgen zur Kündigung der Maßnahme berechtigt, sofern eine Verlängerung des Pachtvertrags nicht möglich ist und der nachfolgende Bewirtschafter die Übernahme der Verpflichtung ablehnt. Im Todesfalle hat der Nachfolger des Bewirtschafters das Recht zur Vertragskündigung. Sofern Zahlungen für Leistungen gezahlt wurden, die aufgrund einer Vertragskündigung nicht oder nicht vollständig erbracht werden, so sind diese vom WVU mindestens für den nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistung zurückzufordern.

Nicht gefördert werden dürfen Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Ziffer 15 der Agrar-Beihilferahmenregelung 2014 – 2020 (2014/C 204/01) erfüllen, sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

Ebenso sind Unternehmen ausgeschlossen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 laut Randnummer 35 Ziffer 13 der Rahmenregelung (2014/C 204/01) erfüllen.

---

Das WVU stellt sicher, dass die Maßnahmen ausschließlich in den in § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Gebieten (Trinkwassergewinnungsgebieten) umgesetzt werden. Das WVU überprüft die Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen durch Einsicht in die vom Bewirtschafter zu erstellenden Dokumentationen (Schlagkarteien, Weidetagebücher) und durch Vor-Ort-Kontrollen. Es sind grundsätzlich alle Vereinbarungen auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet, Übereinstimmung mit den Maßgaben dieses Maßnahmenkatalogs sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Vor-Ort-Kontrollen müssen jährlich mindestens 5 % aller Betriebe, die Vereinbarungen abschließen, erfassen. Von diesen Betrieben sind mindestens 50 % der in allen Auszahlungsanträgen des Jahres angegebenen Schläge vor Ort zu besichtigen und auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu kontrollieren. Die schlagspezifischen Aufzeichnungen sind für alle in den Auszahlungsanträgen angegebenen Schlägen zu kontrollieren. Bei mindestens einem Schlag pro Auszahlungsantrag ist die Flächengröße durch Abgleich mit dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis zum GAP-Antrag oder durch Vermessung zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist in Prüfprotokollen zu dokumentieren. Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle ist den kontrollierten Bewirtschaftern schriftlich mitzuteilen.

Mindestens 1 % der durch das WVU abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen ist im Sinne einer wiederholenden Kontrolle vom NLWKN anhand der Prüfprotokolle des WVU und durch erneute Vor-Ort-Kontrollen auf eine korrekte Maßnahmenumsetzung zu überprüfen.

Doppelförderungen sind durch Abgleiche mit den Anträgen auf Agrarförderung auszuschließen. Dazu übermittelt das WVU über den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die Daten der Auszahlungsanträge zu den freiwilligen Vereinbarungen an die technische Dienststelle der niedersächsischen Agrarverwaltung (Servicezentrum Landesentwicklung und Agrarförderung). Der Bewirtschafter erklärt in der freiwilligen Vereinbarung sein Einverständnis zum Abgleich auf Doppelförderung.

Die Kombinationsmöglichkeiten von freiwilligen Vereinbarungen und ökologischen Vorrangflächen, Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage oder Erschwernisausgleich auf der selben Fläche sind in einer Kombinationstabelle dargestellt, die vom NLWKN und dem Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium abgestimmt und veröffentlicht wurde. Sie ist die Grundlage für den Abgleich auf Doppelförderung.

Die Bewirtschafter, die freiwillige Vereinbarungen abschließen, müssen im gesamten Betrieb die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ (GFP-Anforderungen) einhalten. Sie verpflichten sich, das WVU unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die GFP-Anforderungen zu informieren. Verstöße gegen GFP-Anforderungen im Bereich Düngung und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen bei den freiwilligen Vereinbarungen.

---

Gegenstand der Vereinbarungen ist nicht die Einhaltung der GFP-Anforderungen, sondern die Erbringung von darüber hinausgehenden Leistungen zum Schutz der Gewässer. Eine gesonderte Überprüfung der Einhaltung der GFP-Anforderungen (Cross-Compliance-Prüfung) durch die WVU bedarf es daher nicht. Vielmehr kann sich deren Prüfung auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten über die „Gute fachliche Praxis“ hinausgehenden Leistungen beschränken.

Gemäß Randnummer 724 der Rahmenregelung sind die Maßnahmen anzupassen, wenn verbindliche Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Vereinbarungen hinausgehen, geändert werden. Ebenso ist eine Anpassung der Maßnahmen erforderlich, wenn der Rechtsrahmen in dem auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 folgenden Zeitraum geändert wird (Randnummer 725).

Falls die Anpassungen gemäß 724 und 725 vom Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder nicht vorgenommen werden, endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

Für den Abschluss und die Abwicklung von freiwilligen Vereinbarungen, die nicht unmittelbar dem Trinkwasserschutz dienen und die außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten zum Zweck des Gewässerschutzes abgeschlossen werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß. Das Niedersächsische Umweltministerium bestimmt für diese Fälle die zuständige Institution für den Abschluss und die technische Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen.

#### **4. Berechnungsgrundsätze der Förderbeträge für die Maßnahmen zum Wasserschutz**

Die im Anhang ausgeführten Berechnungsgrundsätze sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen zugrunde zu legen. Von den in den Berechnungsbeispielen genannten Standardwerten abweichende Daten für Erträge und Faktorkosten können Verwendung finden, wenn dies nachvollziehbar begründet wird. Die Angemessenheit abweichender Ertragsdaten bzw. abweichender Faktorkosten und abweichender Wirtschaftsdüngermengen ist durch objektive Tatbestände zu belegen. Als Beleg für abweichende Ertragsdaten kommen mindestens für drei Erntejahre zu mittelnnde Ergebnisse der amtlichen Ernteschätzung oder vor Ort gewonnene Feldversuchsergebnisse in Frage. Die Faktorkosten sind ertragsabhängig und den von der landwirtschaftlichen Fachbehörde veröffentlichten jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen für Ausgleichszahlungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die auf der Basis der nachfolgenden Berechnungsgrundlagen anzuwendenden Ausgleichsleistungen sind in den örtlichen Kooperationen abzustimmen und verbindlich für das jeweilige Kooperationsgebiet anzuwenden.

---

Die Beihilfen werden begrenzt auf die im Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 genannten Höchstsätze. In begründeten Ausnahmen kann davon abgewichen werden, wenn die wirtschaftlichen Nachteile nach Berechnungen der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) über den dort genannten Beträgen liegen.

Für die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen vereinbarten jährlichen Ausgleichsleistungen, die die Höchstbeträge im Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 überschreiten, sind in den Berechnungsgrundlagen des Maßnahmenkataloges Erläuterungen aufgeführt.

## **5. Maßnahmenübersicht**

Folgende freiwillige Vereinbarungen können unter Berücksichtigung der ausgeführten Maßnahmenbeschreibungen und Berechnungsgrundlagen abgeschlossen werden:

- I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern
- I.B Verzicht auf den Einsatz von tierischen Wirtschaftsdüngern
- I.C Gewässerschonende Gülleausbringung
- I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen
- I.E Aktive Begrünung
- I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung
- I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland
- I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung
- I.I Reduzierte N-Düngung
- I.J Reduzierte Bodenbearbeitung
- I.K Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren
- I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz
- II Umwandlung von Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras
- III Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung
- IV Erosionsschutz Forst
- V Erstaufforstung
- VI Verbesserung der Grundwasserneubildung
  - a) Waldumbau
  - b) Erhalt extensiv genutzter Sandheiden